



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Novelle der Richtlinien „Hämotherapie“ der BÄK 2014

**Erfahrungsaustausch für Qualitätsbeauftragte
Hämotherapie am 28.03.2014**



Entwicklung der Richtlinien



- 2005:
 - Aufgestellt gemäß § § 12a u. 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut
 - Neue Bestimmungen des Transfusionsgesetzes und Novellierung der Richtlinien der BÄK
- 2007:
 - Erste Richtlinienanpassung
 - Anpassung Qualifikationsvoraussetzung für TVA
- 2010:
 - Zweite Richtlinienanpassung:
 - Definition Behandlungseinheit
 - Qualifikationsvoraussetzung QBA



Novelle 2014 – Einreichung der Vorschläge



- Schreiben der BÄK:
„Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Hämotherapie“
- „Deadline“ zur Einreichung der Vorschläge: 16.09.2013
- Kriterien des vorgegebenen Formulars:
 - Abschnitt der aktuellen Richtlinien
 - Vorgeschlagene Textänderung
 - Begründung (möglichst mit Literaturangaben)
 - Vorschlagende Institution



Novelle 2014 – Arbeitsgruppe (1)



- Wissenschaftlicher Beirat der BÄK
 - Arbeitskreis:
„Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen
und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) -
Amtsperiode 2011-2014
 - Arbeitsgruppe 1 bis 4 „Novelle“



Novelle 2014 – Arbeitsgruppe (2)



• Arbeitsgruppe 1

- Zuständig für die Abschnitte der Richtlinien:
 - Qualitätsmanagement (QM)/Qualitätssicherung (QS) (1.4)
 - Übergangsvorschriften (1.5)
 - Überwachung des Qualitätssicherungssystems der Anwendung von Blutprodukten (1.6)
 - Unterrichts- und Meldepflichten (1.7)
- Mitglieder:
 - Herr Prof. Dr. Hermann Eichler, Universitätsklinikum des Saarlandes
 - Herr Manfred Brüggemann, Dezernat 3 BÄK
 - Frau Nina Walter, LÄKH (Herr Matthias Felsenstein, LÄKBW)



Novelle 2014 – Arbeitsgruppe (3)



Zeitplan:

- 07.03.14:
 - 1.Treffen der AG 1:
- Bis 14.03.14:
 - Kommentare/Änderungswünsche
- 05.05.14:
 - Telefonkonferenz zur Finalisierung der Arbeit
- Bis 19.05.14:
 - Die Arbeitsgruppen 1-4 stellen das Ergebnis ihrer Beratungen der Geschäftsführung im Dezernat 6 der BÄK zur Verfügung.
- Bis 23.05.14:
 - Die Geschäftsführung versendet die Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen 1-4 als Beratungsunterlagen für die nächste Sitzung des Arbeitskreises.



Auswahl offener Fragen (1)



- Klarstellung der Situation, wenn mehrere Belegärzte einer Behandlungseinheit zugeordnet werden, jeder einzelne Belegarzt weniger als 50 Ery-Konzentrate, die Gesamtheit aller Belegärzte aber mehr als 50 Ery-Konzentrate transfundiert.
- Kürzung der Hospitationsdauer im Rahmen der Qualifikation zum Leiter eines immunhämatologischen Labors und/oder Blutdepots.
- Änderung der Vorschrift, dass nur der ärztliche Leiter der Einrichtung transfundieren darf.



Auswahl offener Fragen (2)



- Aufhebung der Notwendigkeit des jährlichen Vorlegens des Qualifikationsnachweises.
- Teilnahme des QBA in der Transfusionskommission.
- Möglichkeit der Personalunion der Funktionen des QBA, TVA und TBA, wenn in einer Praxis mehr als 50 Eks/Jahr transfundiert werden, aber max. zwei Ärzte tätig sind.



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

